

Jahresbericht 2010

Inhaltsübersicht

1. Aufnahme
 - a) von Asylbewerbern in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)
 - b) von Asylbewerbern, ehemaligen Asylbewerbern und Personen nach § 15a AufenthG in der Landesgemeinschaftsunterkunft (LGU)
 - c) von jüdischen Emigranten in der Aufnahmeeinrichtung (AE)
 - d) von Spätaussiedlern
 - e) von irakischen Flüchtlingen aus Syrien und Jordanien
2. Aufnahme von Flüchtlingen der Freien und Hansestadt Hamburg
3. Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Aufnahmeeinrichtung
4. Landesinterne Verteilungen und Umverteilungen
5. Haushaltsangelegenheiten / Kostenerstattung an die Kommunen des Landes
6. Zentrale Ausländerbehörde
 - a) Ausländerbehörde
 - b) Aufenthaltsbeendende Maßnahmen
 - c) Passersatzbeschaffung
7. Rückforderung von übergeleiteten Unterhaltsansprüchen nach dem BGB
8. Anfechtung von Vaterschaftsanerkennungen nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB

1. Aufnahme

a) von Asylbewerbern in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)

Das Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten (AMF) ist eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber i.S.d. § 44 Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG). Durch das computergesteuerte Verteilungssystem "EASY" wird gewährleistet, dass Mecklenburg-Vorpommern (M-V) einen seinem Anteil am Königsteiner Schlüssel entsprechende Anzahl von Personen aufnimmt. 2010 waren 2,11080 % aller in die Bundesrepublik Deutschland einreisenden Asylbewerber für die Dauer ihres Verfahrens aufzunehmen.

Im Jahr 2010 wurden durch das AMF 863 Asylbewerber (durchschnittlich 72 Personen pro Monat) aufgenommen:

Aufnahmen EAE								
Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Personen	1.493	1.031	407	369	381	425	569	863

Zum Ende des Jahres 2010 war das Land M-V für die Aufnahme von Asylbewerbern aus 25 Herkunftsländern zuständig. Die Hauptherkunftsländer waren im Jahr 2010:

- Afghanistan (31,2 %)
- Serbien (14,4 %)
- Iran (9,5 %)
- Irak (7,2 %)
- Somalia (6,5 %)
- Ghana (5,4 %)

b) von Asylbewerbern, ehemaligen Asylbewerbern mit Duldung und Personen nach § 15a AufenthG in der Landesgemeinschaftsunterkunft (LGU)

Seit Juni 2005 wird ein Teil der Unterkunftsgebäude der Liegenschaft als LGU genutzt und dient insbesondere zur Unterbringung von Personen, die nicht mehr nach § 47 AsylVfG zur Wohnsitznahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung verpflichtet sind.

2010 wurden hier 218 Personen aufgenommen. Davon waren 10 Personen Folgeantragsteller und 35 Personen aufenthaltsberechtigt nach § 15a AufenthG.

c) von jüdischen Emigranten in der Aufnahmeeinrichtung (AE)

Seit Januar 2002 erfolgt auch die Erstaufnahme jüdischer Emigranten, die nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz in Mecklenburg - Vorpommern nehmen wollen oder müssen, in der AE.

Aufgrund von Änderungen des Aufnahmeverfahrens im Jahr 2005 kommt es kaum noch zu Einreisen von jüdischen Emigranten in die Bundesrepublik Deutschland. Im Jahr 2010 wurden in Mecklenburg-Vorpommern lediglich 6 Personen aufgenommen:

Aufnahmen jüd. Emigranten							
Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Personen	623	211	10	14	8	7	6

d) Aufnahme von Spätaussiedlern

Seit Januar 2002 nimmt das AMF auch die landesseitigen Aufgaben im Aufnahmeverfahren für Spätaussiedler wahr. Hierzu gehört insbesondere die Organisation der Direktverteilung von Spätaussiedlern vom sog. Grenzdurchgangslager Friedland in die Kommunen des Landes.

Mit dem Auslaufen des Wohnortzuweisungsgesetzes zum 31.12.09 und dem damit einhergehenden Wegfall der Spätaussiedlerzuweisungslandesverordnung können die Mecklenburg-Vorpommern zugewiesenen Spätaussiedler ihren Wohnsitz frei wählen.

Im Jahre 2010 wurden 41 Spätaussiedler in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes aufgenommen.

e) Aufnahme von irakischen Flüchtlingen aus Syrien und Jordanien

Nach Beschluss der Innenministerkonferenz und auf Anordnung des Bundesministeriums des Innern vom 05.12.08 hat auch Mecklenburg – Vorpommern beginnend ab dem Sommer 2009 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aus dem Irak aufgenommen, denen zuvor in Syrien und Jordanien eine Aufnahmezusage nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde. Die Flüchtlinge wurden zum Zweck einer zentralen Erstaufnahme i.d.R. zunächst im Grenzdurchgangslager Friedland aufgenommen, wo die meisten (die Teilnahme war freiwillig) auch einen etwa dreimonatigen Basis-Sprachkurs absolviert haben.

Den Kommunen des Landes wurden insgesamt 53 irakische Flüchtlinge zugewiesen, von denen am Ende des Jahres 2010 noch 44 Personen in den Kommunen aufhältig waren.

2. Aufnahme von Flüchtlingen der Freien und Hansestadt Hamburg

Seit dem 1. Oktober 2006 kooperieren die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) und M-V im Bereich der Unterbringung ausländischer Flüchtlinge. Für die Dauer von drei bzw. sechs Monaten können Asylbewerber und Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach § 15a AufenthG aus dem Zuständigkeitsbereich der FHH in der Wohnaußenstelle Hamburg, die sich ebenfalls auf der Liegenschaft befindet, untergebracht werden. Die Betreuung und Versorgung dieser Flüchtlinge erfolgt durch die vom AMF vertraglich gebundenen Unternehmen und gemeinnützigen Verbände, während die rechtliche Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für den genannten Personenkreis ausschließlich bei der Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg verbleibt.

Im Jahr 2010 wurden insgesamt 620 Personen zur vorübergehenden Wohnsitznahme in der Wohnaußenstelle Hamburg verpflichtet.

Aufnahmen FHH					
Jahr	2006	2007	2008	2009	2010
Personen	80	187	298	262	620

3. Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Aufnahmeeinrichtung

Zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse wird Taschengeld (monatlich 40,90 € für Erwachsene und 20,45 € für Kinder unter 14 Jahren) gem. § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gezahlt. Ansonsten werden in der Aufnahmeeinrichtung ausschließlich Sachleistungen gewährt.

Neben der Unterbringung und umfassenden Versorgung nimmt die Gewährung von medizinischen Leistungen großen Raum ein.

Im Medizinischen Dienst werden neben der gesetzlich vorgeschriebenen Grunduntersuchung auch alle ambulant möglichen Behandlungen durchgeführt oder veranlasst. Für diesen Aufga-

benbereich hat das AMF den Kreisverband Ludwigslust der Arbeiterwohlfahrt als Träger des Personals vertraglich verpflichtet. Insgesamt kommen derzeit zwei Honorarärzte und zwei Krankenschwestern zum Einsatz.

Asylbewerber sollen nach § 5 AsylbLG am Betrieb der Unterkunft beteiligt werden. Deshalb werden in hohem Umfang Arbeitsgelegenheiten angeboten. Sie dienen überwiegend der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit in der Aufnahmeeinrichtung. Daher bedurfte es bisher keiner Verpflichtung von Reinigungsfirmen. Nach § 5 AsylbLG erhalten Asylbewerber pro Arbeitsstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,05 €. Insgesamt nahmen täglich etwa 25 - 30 Bewohner der Einrichtung Arbeitsgelegenheiten wahr.

Einen weiteren Schwerpunkt in der praktischen Arbeit stellt die Gewährung von Bekleidungshilfe dar. Jeder Leistungsberechtigte kann neben einer Grundausstattung auf Antrag einen darüber hinausgehenden Bekleidungsbedarf beim Sozialdienst des AMF geltend machen. Dabei werden neben der Ausgabe von Spendenbekleidung überwiegend neuwertige Kleidungsstücke angeboten, die regelmäßig im Wege umfangreicher Ausschreibungen zu günstigen Konditionen beschafft werden. Durch die Kleiderkammer der Einrichtung wurden im Jahre 2010 neben Spendenbekleidung Kleidungsstücke im Gesamtwert von ca. 24.330,- € ausgegeben.

Neben der Gewährung von Leistungen ist das AMF bemüht, verfügbares Vermögen der Asylbewerber sicherzustellen und zur Deckung der entstehenden Kosten zu verwenden.

Der Sozialdienst des Amtes konnte im abgelaufenen Jahr in 57 Fällen Sicherheitsleistungen nach § 7a AsylbLG anordnen. Insgesamt betrug die Summe der durch den Sozialdienst als Sicherheitsleistung angeordneten und einbehaltenen Geldbeträge ca. 13.200,- €.

In einem Fall wurde das Sozialgericht zur Überprüfung einer Entscheidung zur Leistungsgewährung angerufen. Weitere drei Fälle werden noch durch Sozialgerichte geprüft.

4. Landesinterne Verteilungen und Umverteilungen

Alle in der EAE aufhältigen Asylbewerber, deren Rückführung in ihr Heimatland oder einen Drittstaat nach Abschluss des Asylverfahrens kurzfristig nicht durchgeführt werden kann, und die nicht in der LGU untergebracht werden können, sind auf die Kommunen zu verteilen. Dabei beträgt die Aufenthaltsdauer in der EAE zwischen wenigen Tagen (bei Familien mit schulpflichtigen Kindern) und drei Monaten. Personen, die in der LGU untergebracht sind, werden in der Regel nach einer Aufenthaltszeit von bis zu 18 Monaten, auf kommunale Gemeinschaftsunterkünfte verteilt.

Im Jahr 2010 wurden insgesamt 885 Asylbewerber aus der EAE und der LGU in die nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz aufnahmepflichtigen Landkreise und kreisfreien Städte verteilt.

Verteilungen							
Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Personen	931	367	254	260	328	383	885

Darüber hinaus wurden 125 Anträge (für 205 Personen) auf länderübergreifende Umverteilung und 187 Anträge (für 247 Personen) auf landesinterne Umverteilung bearbeitet (§ 51 AsylVfG). In fünf dieser Fälle wurden die Verwaltungsgerichte und in zwei Fällen das Oberverwaltungsgericht zur Überprüfung der Verwaltungsentscheidung angerufen. Aus den Vorjahren werden noch vier weitere Fälle durch die Verwaltungsgerichte geprüft.

5. Haushaltsangelegenheiten / Kostenerstattung an die Kommunen des Landes

Soweit die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen nicht (mehr) in der EAE bzw. in der LGU erfolgt, wird diese Aufgabe von den Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen.

Nach § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FIAG) i. V. m. § 5 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung erstattet das AMF den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern, ehemaligen Asylbewerbern mit Duldung und sonstigen ausländischen Flüchtlingen (insbesondere jüdischen Emigranten und irakischen Flüchtlingen).

Die Anforderungen an die zu leistende Betreuung und die Qualifikation des Personals sind in einer Betreuungsrichtlinie des Landes verbindlich geregelt. Da somit rechtliche Standards vorgegeben sind, ist eine landeseinheitliche Qualität der Betreuung weitgehend gesichert und zwar unabhängig davon, ob die Landkreise und kreisfreien Städte die Unterkünfte selbst betreiben oder durch Dritte betreiben lassen.

Soweit die Landkreise und kreisfreien Städte die Unterkünfte nicht selbst betreiben, unterliegen die entsprechenden Verträge nach § 5 Abs. 4 FIAG einem gesetzlichen Genehmigungsvorbehalt. Die Wirtschaftlichkeit dieser Verträge ist in diesen Fällen vorab vom AMF anzuerkennen. Dies gewährleistet zusammen mit den landesweit eingeführten Musterverträgen, dass von den Kommunen nur wirtschaftliche Verträge geschlossen werden.

Soweit Asylbewerber oder ausländische Flüchtlinge nicht mehr verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, erfolgt die Unterbringung dezentral in Wohnungen.

Im Übrigen wurden die kommunalen Leistungsbehörden in einer Vielzahl von Einzelfällen in Angelegenheiten der Gewährung von Sozialleistungen, in Fragen der Erstattungsfähigkeit von gewährten Leistungen sowie in vergaberechtlichen Fragen durch die Mitarbeiter des AMF beraten.

Die deutliche Steigerung der Zugangs- und Bestandszahlen der Flüchtlinge in den letzten Monaten des Jahres 2010 haben nach mehreren Jahren der z.T. deutlichen Ausgabensenkungen im Kapitel 0407, MG 03 wieder zu Mehrkosten gegenüber dem Vorjahr geführt.

Aufgrund dieser unvorhersehbaren Zugangsentwicklung wurden im Herbst d. J. zwei ehemalige kommunale Gemeinschaftsunterkünfte reaktiviert und die Kapazität einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft erweitert. Zum 31.12.2010 wurden landesweit neun kommunale Gemeinschaftsunterkünfte mit insgesamt 1.960 Plätzen betrieben.

6. Zentrale Ausländerbehörde

Das AMF ist im Rahmen der ausländer- und asylrechtlichen Vorschriften für alle aufenthaltsbeendenden und sonstigen allgemeinen ausländerrechtlichen Maßnahmen gegenüber Ausländern zuständig, die in der EAE / LGU des Landes wohnen oder dort zu wohnen verpflichtet sind.

a) Ausländerbehörde

Im Jahr 2010 wurde 41 Personen ein Aufenthaltsrecht (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 oder § 28 AufenthG) gewährt. Weitere Schwerpunkte der Tätigkeit sind:

- die Ausstellung von Bescheinigungen über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
- die Ausstellung von Aufenthaltsgestattungen
- die Ausstellung von Grenzübertrittsbescheinigungen
- die Ausstellung von Erlaubnissen zum vorübergehenden Verlassen des Gebiets der räumlichen Beschränkung und
- statistische Erfassungen und Erhebungen für das Innenministerium M-V und weitere öffentliche Stellen

b) Aufenthaltsbeendende Maßnahmen

Das AMF ist landesweit für die Durchführung der Abschiebungen aller Ausländer zuständig, deren Asylantrag abgelehnt wurde. Teilweise wird das AMF in Amtshilfe für die Kommunen bei Abschiebungen sonstiger Ausländer tätig (z. B. Haftfälle). Darüber hinaus ist das AMF auch für andere Bundesländer tätig, wenn Ausländer aus deren Zuständigkeit in M-V aufgegriffen werden.

Im Jahr 2010 organisierte das AMF insgesamt 135 Abschiebungen.

Abschiebungen				
Jahr	2007	2008	2009	2010
Personen	111	122	103	135

Die Hauptherkunftsländer waren:

- Vietnam (22,9 %)
- Serbien (11,8 %)
- Türkei (8,9 %)

Weiterhin wurden Abschiebungen in folgende Länder durchgeführt::

Afghanistan, Algerien, Armenien, Ghana, Indien, Irak, Iran, Kosovo, Russische Föderation und Togo.

Nachweislich erfasst wurden außerdem 63 gescheiterte Abschiebungen, die vorbereitet und organisiert waren. Hauptfaktoren für das Scheitern waren

- Untertauchen der zur Ausreise verpflichteten Ausländer (39,7 %)
- renitentes Verhalten und
- die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO.

In 52 Fällen organisierte das AMF für Bewohner der AE bzw. LGU eine freiwillige Ausreise.

c) Passersatzbeschaffung

Das AMF nimmt Aufgaben der Identitätsklärung mit dem Ziel der Passersatzbeschaffung wahr. Von Bedeutung ist dabei die Organisation von Sammelvorführungen vor ausländischen Vertretungen. Außerdem bestehen immer mehr Vertretungen darauf, nur noch mit einem Ansprechpartner je Bundesland zusammenzuarbeiten.

Gegenwärtig sind Passersatzbeschaffungsmaßnahmen für die Länder

Afghanistan, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Indien, Kosovo, Russische Föderation, Serbien, Türkei und Vietnam

beim AMF zentralisiert. Ferner koordiniert und organisiert das AMF die Vorführungen für Herkunftsländer, die bei der Bundespolizeidirektion teilzentralisiert bearbeitet werden, insbesondere zu den Botschaften der Staaten Benin, Guinea, Liberia, Mauretanien, Nigeria und Togo.

Im Berichtszeitraum 2010 wurden 101 Vorführungen erfasst, bei denen Ausländer aus der EAE, der LGU und den kommunalen Unterkünften zu ausländischen Vertretungen verbracht wurden. In weiteren 77 Fällen konnten geplante und organisierte Vorführungen nicht durchgeführt werden, weil die Ausländer untergetaucht waren.

Im Übrigen besteht eine enge Zusammenarbeit mit den für die Durchführung der Abschiebungen zuständigen Polizeidienststellen, der Justizvollzugsanstalt Bützow, den Staatsanwaltschaften und den Dienststellen der Bundespolizei.

Die kommunalen Ausländerbehörden fanden in einer Vielzahl von Einzelfällen bei der Passersatzbeschaffung, bei der Ermittlung von Abschiebungswegen, bei der Organisation der freiwilligen Rückkehr, bei der Stellung und Begründung von Haftanträgen sowie in ausländerrechtlichen Fragen Beratung und Unterstützung durch die Mitarbeiter des AMF.

7. Rückforderung von übergeleiteten Unterhaltsansprüchen nach dem BGB

Ein weiterer Schwerpunkt stellt die Bearbeitung von Unterhaltsansprüchen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), die seitens der in der EAE oder LGU untergebrachten Personen gegenüber Dritten bestehen, dar. Diese werden gemäß § 7 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 93 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII) auf das AMF übergeleitet. Im Rahmen von Erstattungsverfahren werden diese Ansprüche gegenüber den Unterhaltspflichtigen erhoben. Des Weiteren werden in diesem Zusammenhang bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Erstattungsansprüche bei Krankenversicherungen und Familienkassen geltend gemacht. Im Rahmen dieser Erstattungsverfahren konnten im Jahr 2010 dem Landeshaushalt 165.489,33 € zugeführt werden.

Insgesamt wurden 195 Fälle, davon 61 abschließend, bearbeitet. 61 Fälle sind neu entstanden. Nicht in allen Fällen sind die Unterhaltsschuldner zur Zahlung bereit, so dass die Einleitung gerichtlicher Mahn- und Vollstreckungsverfahren erforderlich war.

8. Anfechtung von Vaterschaftsanerkennungen nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB

Seit Dezember 2008 ist das AMF zuständige Anfechtungsbehörde des Landes M-V bei Verdacht auf rechtsmissbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels. Im Berichtsjahr 2010 wurden 99 Verdachtsfälle geprüft, 33 Verfahren wurden vor den zuständigen Familiengerichten als Anfechtungsverfahren gerichtshängig gemacht, davon waren zum 31.12.2010 25 Fälle abgeschlossen.

In 10 der abgeschlossenen Verfahren wurde durch das zuständige Familiengericht festgestellt, dass die Vaterschaftsanerkennung durch die Ausländerin / den Ausländer rechtsmissbräuchlich erfolgte.